



Beschlüsse

1. a) Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung (Einzonungsvorlage Niderfeld) wird gemäss folgenden Plänen und Berichten festgesetzt:
 - Siedlungs- und Landschaftsplan 1:10'000
 - Verkehrsplan - Privatverkehr 1:10'000
 - Verkehrsplan - Rad- Reit- und Fusswege 1:10'000
 - Plan öffentliche Bauten, Plan öffentlicher Verkehr 1:10'000
 - Versorgungsplan - Wasser, Abwasser, Abfall 1:10'000
 - Versorgungsplan - Energie 1:10'000
 - Anpassung Richtplantext
 - b) Die Teilrevision der Nutzungsplanung (Einzonungsvorlage Niderfeld) wird gemäss folgenden Plänen und Berichten festgesetzt:
 - Ergänzung Zonenplan 1:5'000
 - Teilerschliessungsplan 1:5'000
 - Ergänzung Bauordnung
 - Gewässerabstandslinienplan 1:1'000
 - Bericht zu den Einwendungen
 - c) Falls die Gestaltungsplanpflichten gemäss den Artikeln 26d, 26e, 26f der ergänzten Bauordnung in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben würden, ist die Teilrevision Nutzungsplanung hinfällig.
 - d) Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV wird Kenntnis genommen.
 - e) Der öffentliche Gestaltungsplan Bodacher/Meienweg vom 18. April 1996 wird aufgehoben.
 - f) Die Stadt verpflichtet sich, die vom Gateway beanspruchte Fläche ihres Landes in der Erholungszone im Rahmen des Quartier- und Gestaltungsplanverfahrens für den Park zur Verfügung zu stellen, so dass der angestrebte Park durch die Landbeanspruchung des Gateway nicht verkleinert wird.
-
2. Der Voranschlag 2008 wird genehmigt und für das Jahr 2008 eine Steuer von 123 % der einfachen Staatssteuer bezogen.

Eine allfällige Beschwerde gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden (§ 151 Gemeindegesetz).

Die Beschlüsse Ziff. 1 unterliegen gestützt auf Art. 4 lit. b) und c) der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Gegen diese Beschlüsse kann ausserdem gemäss § 329 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet bei der Baurekurskommission des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Andres Beutter
Präsident

Hugo Kreyenbühl
Sekretär

Dietikon, 14. Dezember 2007 HK